

## Haushaltssatzung der Gemeinde Behren-Lübchin für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird

	in 2017	in 2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.241.500	1.236.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.381.300	1.345.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-139.800	-109.600 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-139.800	-109.600 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	15.500	15.500 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-124.300	-94.100 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.110.800	1.106.100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.148.400	1.107.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-37.600	-1.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	842.100	30.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	580.700	36.900 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	261.400	-6.400 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	189.200	181.700 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	412.900	174.200 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-223.800	7.500 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2017	in 2018
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	411.700 EUR	363.800 EUR EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2017	in 2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	362 v.H.	362 v. H.

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,65 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2017 und 1,65 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2018

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.687.637 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	2.581.337 EUR
zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres	2.426.037 EUR
und zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres	2.300.937 EUR

## § 8 Sonstige Regelungen

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

(1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10 % oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5 %.

(3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt der Betrag bis max. 7.500,00 EUR oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Haushaltsjahr 2017/2018 wurde am 06.02.2017 mit folgenden Einschränkungen erteilt.

1. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Jahr 2017 wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V teilweise in Höhe von 396.300 EUR genehmigt.
2. Die Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 363.800 EUR wird ausgesetzt.
3. Gemäß § 55 KV M-V in Verbindung mit § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik wird der Stellenplan mit 1,65 VzÄ für das Haushaltsjahr 2017 mit Auflagen genehmigt.
4. Der Stellenplan mit 1,65 VzÄ für das Haushaltsjahr 2018 wird ausgesetzt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2018 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 06.02.2017 zurück gestellt. Daher sind die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht wirksam.


Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Haushaltsjahr 2017/2018, hier Entscheidung zum Haushaltsjahr 2018 wurde am 28.03.2018 mit folgenden Einschränkungen erteilt.

1. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 363.800 EUR mit Auflage genehmigt.
2. Gemäß § 55 KV M-V in V. mit § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik wird der Stellenplan mit 0,65 VzÄ für das Haushaltsjahr 2018 mit Auflage genehmigt.

Behren-Lübchin, den 29.03.2018



Siegel

  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Behren-Lübchin für das Haushaltsjahr 2018 vom 28.03.2018 bekannt gegeben. Die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Behren-Lübchin liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **03.04.2018 bis 11.03.2018** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:*

29.03.2018

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. K. Fischer